

Stellungnahme zu der Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission „Intervention und Anschlusshilfe“

Berlin und Düsseldorf, 20.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die DGfPI e.V. ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss von ca. 700 Organisationen und Einzelpersonen aus sämtlichen Bereichen der Sozialarbeit, Pädagogik, Polizei, Justiz, Gerichts- und Bewährungshilfe, Medizin, Therapie und Beratung sowie aus Lehre und Wissenschaft, die sich gemeinsam zum Ziel gesetzt haben, sich ganz im Sinne des Mottos – Gemeinsam stark für den Kinderschutz – einzusetzen. Unsere breite Expertise gründet sich auf die Fachkompetenz unserer Mitarbeiter*innen, unserer Mitglieder sowie des Vorstandes.

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen.

Das genannte Erfahrungs- und Praxiswissen findet sich in dieser Stellungnahme wieder.

Vorweg möchten wir Folgendes festhalten: Spezialisierte Fachberatungsstellen verfügen durch ihre langjährige Praxis in der Prävention und Intervention über eine sehr große Expertise im Bereich der sexualisierten Gewalt. Doch gemessen an den Anforderungen und der Häufigkeit der Kindeswohlgefährdungen mangelt es immer noch an der finanziell ausreichenden Förderung dieser Arbeit. Der flächendeckende Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen und deren adäquate Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln sind zu gewährleisten, was wir im Rahmen dieser Stellungnahme dringend anmahnen möchten.

Wir nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Welche Herausforderungen sind bei dem Übergang von Prävention und Intervention zu beobachten?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass beim Thema sexualisierte Gewalt Interventionsarbeit und Präventionsarbeit abhängig voneinander sind und sich im Idealfall gegenseitig ergänzen. Die statistischen Zahlen zur Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen machen deutlich, dass in jeder Präventionsveranstaltung sowohl mit Kindern- und Jugendlichen als auch mit Eltern oder Fachkräften Betroffene sitzen können. Präventionsfachkräfte brauchen dafür eine hohe Flexibilität, um adäquat auf ambivalente Reaktionen zu reagieren. Die Herausforderung in der Präventionsarbeit besteht darin, gleichzeitig zu sensibilisieren und nicht zu traumatisieren, Mut zu machen, das Thema anzusprechen. Dann können Betroffene sich bewusst und willentlich dazu entscheiden, sich Hilfe zu holen. Gleichzeitig werden Fachkräfte ermutigt, genauer hinzusehen und nicht den Kinderschutz gegen andere Interessen abzuwägen.

Bei Präventionsveranstaltungen für Kinder oder Jugendliche ist eine Information der Elternschaft und des Lehrer*innenkollegiums bzw. Teams von Jugendhilfeeinrichtungen über das Stattfinden des Angebotes sinnvoll, um über das Thema sexualisierte Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene im Vorfeld zu informieren. Die im Rahmen einer Präventionsveranstaltung mitgeteilten Botschaften „Sprich darüber“ und „Hol dir Hilfe“ können zu einem unmittelbaren oder späteren Äußern eigener Betroffenheit führen - entweder gegenüber den Referent*innen, den vertrauten Lehrkräften bzw. Fachkräften oder eigenen Angehörigen. Schließlich ist es das Ziel von Präventionsangeboten, einerseits alle Kinder und Jugendlichen über sexualisierte Gewalt, Täter*innenstrategien und Anlaufstellen für Unterstützung zu informieren, andererseits Betroffene darin zu ermuntern und zu bestärken, über die eigenen Gewalterfahrungen zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

Generell ist zu bedenken, dass jede Art von Prävention Interventionsbedarfe schafft. Es ist also zwingend notwendig, ausreichende, schnell verfügbare und professionelle Interventionsangebote vorzuhalten. Auch wenn sich in der Situation niemand unmittelbar äußert, kann es bei Betroffenen zu Interventionsbedarfen kommen, für die ein gesichertes Netz zur Verfügung stehen muss.

In Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene können unterschiedliche Anforderungen von Betroffenen an die Referent*innen gestellt sein: Je nachdem, ob sich ein betroffenes Kind, ein*e betroffene*r Erwachsene*r oder jemand Drittes über einen Verdacht äußert, muss genügend Interventionswissen vorhanden sein, um die nächsten Unterstützungsschritte, aber auch juristische Schritte einzuleiten.

Angesichts der skizzierten Anforderungen sollten Präventions- und Schutzkonzepte zwingend von Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, entwickelt und implementiert werden. Denn Krisenpläne, Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Fortbildungen für Mitarbeiter*innen und Präventionsangebote für Kinder, Beschwerdemanagement und Partizipation können dazu beitragen,

einerseits die Gefährdungen für Kinder zu verringern, andererseits bei Fällen von sexualisierter Gewalt angemessen zu handeln. Die Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten erfordern einen erheblichen Bedarf an finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen. Diese müssen einerseits von den Institutionen zur Verfügung gestellt werden, andererseits sind öffentliche Stellen in der Pflicht, die selbst auch Schutzkonzepte entwickeln sollten.

Im Bereich der Prävention halten wir Ausführungsbestimmungen, gesetzliche Verpflichtungen oder ein Präventionsgesetz mit verbindlichen Mindeststandards für dringend erforderlich. Wir halten z.B. ein Ausführungsgesetz zur SGB VIII Reform auf Landesebene für sinnvoll. Darin sollte geregelt werden, dass Prävention auf allen Präventionsebenen, entlang der gesamten Lebensbiographie eines jungen Menschen in den Kommunen konzeptionell umgesetzt wird.

2. Wann sprechen wir von Intervention, welche Interventionsmaßnahmen gibt es und welche Kriterien müssen vorliegen, damit eine Intervention gerechtfertigt ist?

Entsprechend der Interventionsleitlinien der DGfPI e.V. gibt es Interventionen innerhalb und außerhalb von Institutionen durch spezialisierte Fachberatungsstellen, Interventionen durch Jugendämter und Interventionen durch die Polizei.

Betroffene Kinder und Jugendliche können verbal und nonverbal zum Ausdruck bringen, dass sie Hilfe benötigen. Viele Betroffene sind jedoch nicht in der Lage, sich anderen Menschen anzuvertrauen und von den erlebten Gewalterfahrungen zu berichten, so nötig sie auch Hilfe bräuchten. Insbesondere Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, sich sprachlich zu äußern. Häufig werden Betroffene durch die Täter*innen massiv zum Schweigen gebracht, haben große Angst-, Scham- und Schuldgefühle, sie schützen mitunter den Fortbestand der eigenen Familie und übernehmen Verantwortung für Geschwisterkinder oder die Mutter, befürchten – häufig zu recht – dass ihnen nicht geglaubt wird. Manche Betroffenen schweigen, andere entwickeln körperliche oder psychische Symptome, wiederum andere zeigen Verhaltensauffälligkeiten, oder sind völlig unauffällig. Wird sehr starke Gewalt angewandt, kommt es auch zu partiellen Amnesien, sodass sich Kinder gar nicht, oder nur scheinbar zusammenhanglos bzw. fragmentiert an die Gewalt erinnern. Selten haben die Betroffenen körperliche Spuren wie Hämatome, Verletzungen an den Genitalien, die deutlich auf sexualisierte Gewalterfahrungen schließen lassen würden.

Je nach Einzelfall, je nach Entwicklungsstand der Betroffenen, deren individuellen Reaktionsmustern, der jeweiligen „Beziehung“ zu den mutmaßlichen Täter*innen, den Besonderheiten und dem Ablauf der Gewalttaten, können die Symptome und Anzeichen der Kindeswohlgefährdung aufgrund sexualisierter Gewalt sehr unterschiedlich auftreten. Das können sein: Nächtliche Albträume, Einnässen, Einkoten, selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Sprachstörungen, aggressives Verhalten, Rückzug von sozialen Kontakten, altersunangemessene sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten oder konkretes Wissen über Erwach-

senensexualität, sexualisierte Übergriffe gegen Gleichaltrige, Stehlen, Weglaufen von Zuhause, Konzentrationsstörungen, Leistungsverlust in der Schule oder aber auch plötzliche Leistungssteigerung, psychische Erkrankungen wie Depression o.a. bis hin zur Selbsttötung. Die Bandbreite der unterschiedlichen möglichen Symptome – die Liste der aufgezeigten ist dabei noch nicht vollständig - lässt deutlich werden, wie schwierig häufig die Einschätzung der Ursachen für Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen sein können. Es gibt keine Symptome, die eindeutig auf sexualisierte Gewalt hinweisen, aber sehr viele, die Folgen sexualisierter Gewalt sein können, was das Erkennen sexualisierter Gewalt von anderen Formen von Kindesmisshandlung unterscheidet.

Grundsätzlich sollte daher bei allen Auffälligkeiten geprüft werden, wenn sich Kinder oder Jugendliche beispielsweise „verändern“, welche Umstände als Ursache zu Grunde liegen können oder ob sexualisierte Gewalttaten in Betracht gezogen werden muss.

Das Jugendamt als Behörde hat den Auftrag zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und schützende Maßnahmen einzuleiten, wenn ihm Fälle gemeldet werden. Zur Einschätzung werden in der Regel standardisierte Kriterienlisten als Prüfinstrumente hinzugezogen. Sexualisierte Gewalt ist bei den Prüfverfahren ein Sonderfall, der gerade nicht vorrangig über Checklisten abgebildet ist, sondern vor allem im Vier-Augen-Prinzip und in der Zusammenarbeit mit erfahrenen Kinderschutzfachkräften einzuschätzen ist. Wenn eine Intervention nach § 8a SGB VIII erfolgt, muss soweit wie möglich Beteiligung und Transparenz hergestellt werden. D.h. alle Interventionsschritte müssen mit den Betroffenen besprochen und abgestimmt werden, damit diese durch aufgezwungene Handlungen nicht erneut Ohnmachtserfahrungen erleben.

Damit das Jugendamt aber seinem Auftrag gerecht werden kann, ist eine kontinuierliche Fortbildung aller im Kinderschutz tätigen Mitarbeiter*innen dringend geboten. Des Weiteren muss das Personal der Jugendämter dringend aufgestockt werden, um auch die zeitlichen Ressourcen für eine angemessene sorgfältige Intervention bereitzustellen.

Fachkräfte spezialisierter Fachberatungsstellen sollten im Verdachtsfall und zur Hilfeplanung einbezogen werden, um fachlich zu unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass man von Intervention spricht, wenn betroffene Kinder oder Jugendliche verbal oder auch nonverbal die Bitte um Hilfe signalisieren bzw. das Umfeld Unterstützungsmaßnahmen (ein)fordert und Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung auf den Weg gebracht werden. Es muss eruiert werden, ob es sich um eine erste Vermutung oder aber um akute Kindeswohlgefährdung oder eine unmittelbar bevorstehende Straftat handeln könnte. Je nach Lage muss entschieden werden, welcher Interventionsweg beschritten werden kann oder muss, ob eine niedrigschwellige Beratung, Kinderschutzmaßnahmen oder eine polizeiliche Anzeige sinnvoll bzw. nötig sind. Da Interventionsmaßnahmen so früh wie möglich ansetzen sollten, um die Gewalthandlungen zu beenden und Schädigungen der Betroffenen entgegenzuwirken, ist die Einbeziehung von Fachberatung ein zwingender Schritt, um die angemessenen Interventionen abzuklären.

3. Wie können Missbrauch und Vernachlässigung frühzeitig erkannt werden?

In der Fachpraxis ist hinreichend bekannt, dass der Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und die Ableitung von Interventionen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten und ihren Bedarf berücksichtigen, zu den komplexesten und herausforderndsten Aufgaben der Jugendhilfe gehören.

Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht überwiegend im Geheimen, oft eingebettet in eine nahe Beziehung und in einer Dynamik, die von Geheimhaltung, Tabuisierung, Beschämung, Beschuldigung, Bedrohung und Manipulation der Betroffenen bzw. deren Umfeldes gekennzeichnet ist. Sie sind Teil der von Täter*innen eingesetzten Strategien gegenüber den Kindern bzw. Jugendlichen sowie gegenüber deren Umfeld mit dem Ziel der Geheimhaltung und möglichen Fortsetzung der Missbrauchshandlungen.

Hierbei ist zu bedenken:

- Aufdeckung von sexualisierter Gewalt ist nicht nur das, was Kinder und Jugendliche mitteilen, was sie also selbst zur Aufdeckung beitragen, sondern (auch) das, was die Erwachsenen im Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen und insbesondere die Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bereit sind wahrzunehmen oder sichtbar zu machen.
- Die Sensibilisierung von Erwachsenen im Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen muss gekoppelt sein an Interventionskonzepte im Umgang mit Vermutung und Verdacht und kann nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Intervention wird hier verstanden als ein reflektiertes, sensibles, aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), von Fachberatungsstellen, von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen usw. bei Vermutung oder einem Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Damit insbesondere sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt werden kann, ist aus fachlicher Sicht der Blick mehrerer geschulter Augenpaare und die Erörterung der Umstände der Fallkonstellationen, Verdachtsmomente oder Lebensumstände der Betroffenen durch einen größeren Kreis erfahrener Fachkräfte unabdingbar. Dies erfordert z.B.:

- Insoweit erfahrene Fachkräfte, die als niedrigschwellige Ansprechpartner*innen für Bezugspersonen der Betroffenen, des sozialen Umfeldes oder für Fachkräfte implementiert sind, müssen über spezifisches Fachwissen zu sexualisierter Gewalt verfügen und über kontinuierliche Weiterbildung und Reflexion zum Thema. Dies erfordert eine Umgestaltung und Erweiterung der Weiterbildung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte, damit vertieftes und reflektiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Bestandteil der Weiterbildung ist.

- Bei Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt, die von Fachkräften einer Einrichtung wahrgenommen werden, sollte eine externe Beratung durch eine Fachkraft einer spezialisierten Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.
- Diese halten spezialisiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt und die beständige Reflexion und Weiterbildung bereit und sollen entsprechend flächendeckend von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Insoweit erfahrene Fachkräfte anerkannt und bei Vermutung und Verdacht einbezogen werden.
- Die Ausbildung - sowohl von Insoweit erfahrenen Fachkräften als auch die von pädagogischen Fachkräften überhaupt - muss um die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verdachtsmomenten erweitert werden. Erwachsene im Umfeld des Kindes brauchen Wissen über die Dynamiken sexualisierter Gewalt und Unterstützung im Umgang mit Verdachtsmomenten und somit einen niedrighschwelligem Zugang zu Beratung. Die Handlungssicherheit von Fachkräften braucht kontinuierliche Fortbildung und kontinuierliche Reflexionsmöglichkeiten. Beide Aspekte müssen in ein umfassendes Schutzkonzept der Einrichtung eingebettet sein und dürfen nicht nur punktuell erfolgen.

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation für ein Kind (§8a SGB VIII) besteht die Notwendigkeit, dass mehrere Fachkräfte zusammenwirken. (Wiesner, Reinhard (2015). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: §8a SGB VIII Rn. 26).

Dies erfordert:

- Die Vernetzung der im Kinderschutz verantwortlichen und einbezogenen Akteur*innen zur differenzierten Abstimmung der Vorgehensweisen bei Verdacht bzw. in Fällen sexualisierter Gewalt.
- Die Ausstattung dieser Vernetzungsaufgabe mit personellen und zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte im ASD bzw. der Fachberatungsstellen.
- Die Etablierung von Arbeitskreisen für verschiedene Berufsgruppen, die Vertreter*innen der Schulen, Kindertagesstätten, der Familiengerichte, der Gesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Polizei usw. einbeziehen und Grundlage für multiprofessionelles Arbeiten bilden.
- Das beständige Angebot von Fortbildung für Fachkräfte des ASD, um der hohen Fluktuation der Mitarbeiter*innen zu begegnen und Handlungssicherheit zu ermöglichen.

4. Welche Beratungsstellen bieten bei Gefährdungen des Kindeswohls Hilfe an und wie, sowie mit Hilfe welcher Akteure werden Interventionen bei begründeten Verdachtsfällen eingeleitet? Wie, wann, unter welchen Voraussetzungen erfolgen Bearbeitung und Strafverfolgung von Missbrauchsfällen?

Spezialisierte Fachberatungsstellen sind durch ihre fachliche Expertise zu sexualisierter Gewalt besonders qualifiziert, um Gefährdungseinschätzungen und Hilfeprozesse fachlich zu unterstützen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8).

Grundsätzlich liegt die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung beim ASD des Jugendamtes. Aufgabe des ASD ist es, möglichst schnell für die Klärung eines Verdachts und für die Beendigung des sexuellen Missbrauchs zu sorgen, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten und Hilfeprozesse sowie konkrete Unterstützung vorzuhalten oder in die Wege zu leiten.

Wenn es um die Fragen der Verdachtsabklärung und der Intervention geht, kommen verschiedene Faktoren zusammen und müssen abgewogen werden, die der Komplexität des Geschehens geschuldet sind:

- die Schutzrechte von Kindern bzw. Jugendlichen und deren Persönlichkeitsrechte, die den Elternrechten und Elternpflichten gegenüberstehen können, was insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch zu berücksichtigen ist,
- die Unterschiedlichkeit der Verfahren von Jugendamt bzw. Familiengericht zur Umsetzung des Schutzauftrags,
- die Unterschiedlichkeit der Kontexte, in denen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht, wie z.B. innerfamiliäre sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, sexualisierte Gewalt in Institutionen, die Digitalisierung sexualisierter Gewalt, rituelle und organisierte Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, u.a. und die daraus folgenden unterschiedlichen Vorgehensweisen,
- die Auswirkungen der sexualisierten Gewalt auf die Kinder bzw. Jugendlichen und deren psychische Verfassung und Verhaltensreaktionen und zugleich die zum Teil vorhandene Uneindeutigkeit der Symptome und möglichen Hinweise auf sexualisierte Gewalt,
- die Strategien der Täter und Täter*innen sowie die Dynamiken sexualisierter Gewalt, denen die Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sind und in die Bezugspersonen oder das soziale Umfeld des Kindes eingebunden sind,
- damit einhergehend die Schwierigkeiten und Anforderungen an Kinder und Jugendliche, Widerfahrnisse sexualisierter Gewalt offenzulegen und mitzuteilen

Der Aufbau von Kooperationen und von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz wird als Grundlage des Schutzauftrages gesehen und ist verbindlich vorgeschrieben (BKISchG in § 3 KKG). Hierdurch soll ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot – für Kinder und Jugendliche bzw. für Eltern bereitgestellt werden (Wiesner, Reinhard (2015). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: § 8a SGB VIII, RNr. 61).

Wir sehen es als öffentliche Aufgabe, ausreichend Ressourcen für die notwendige Bildung von Netzwerkstrukturen und Kooperationen sicherzustellen. Ziel sollte sein, verschiedene Akteur*innen im Kinderschutz bei den Abstimmungsverfahren der Vorgehensweisen und bei der Implementierung von Unterstützungsangeboten zum Teil verpflichtend und zum Teil im Rahmen von Kooperation mit einzubeziehen.

Zu einem multiprofessionellen Arbeitskreis können beispielsweise gehören: Vertreter*innen des Jugendamtes / ASD der Kommune und ggf. umliegender Landkreise, Fachkräfte der spezialisierten Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt, von Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Schulen, des Gesundheitssystems (Kinderärzt*innen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderklinik, Gynäkologie, Urologie), des Familiengerichts, Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht), Jugendverbände, (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut*innen, Fachkräfte der ambulanten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Einrichtungen der Behindertenhilfe, von Drogenberatungsstellen, der Straßensozialarbeit, u.a..

Das Jugendamt hat im Fallverlauf und im Zusammenwirken der Fachkräfte eine „Hilfe steuernde Funktion“ und die Fallverantwortung (Wiesner, Reinhard (2015). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: § 8a SGB VIII RNr. 26 und 179). Dies fordert von der Leitungsebene des Jugendamtes – so Wiesner, „die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, um eine reflexive Organisationskultur“ zu entwickeln, die der Komplexität des Auftrags der Gefährdungseinschätzung und des Kinderschutzes angemessen ist (§ 79a Satz 1 Nr. 3 gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung; Wiesner, Reinhard (2015). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: § 8a SGB VIII: RNr. 33).

Wir empfehlen daher, den Kolleg*innen der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter ausreichend Ressourcen für die Fallbearbeitung, zur Abstimmung im Team, in den Helfer*innenkonferenzen und multiprofessionellen Arbeitskreisen zur Verfügung zu stellen und regelmäßig Fortbildung und Supervision anzubieten.

Weiter empfehlen wir in Bezug auf die Fortbildungsangebote solche, bei denen in Form von Tandemschulungen die Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen des Kinderschutzes in das Konzept bereits integriert ist. Wir verweisen hierzu auf die Erfahrungen im Fortbildungsprojekt der DGfPI e.V., in dem in Bayern 2018-20 flächendeckend Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste im Tandem mit Fachkräften der bayerischen Erziehungsberatungsstellen durch die spezialisierten Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend fortgebildet wurden.

Wir sehen insbesondere die Notwendigkeit, die Abstimmung zwischen Aufgaben des Familiengerichts und des Jugendamts im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für das Kindeswohl zu unterstützen.

Dies bezieht sich u.a. auf Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen, die die räumliche Trennung zwischen Täter*innen und Betroffenen herstellen. Für die Herstellung des Schutzes für das Kind und für dessen weitere Entwicklung kann dies grundlegend sein. Der Täter bzw. die Täter*in gestalten die Beziehungen häufig weiterhin in der Art, dass sie Kontrolle über das Kind behalten, Täter*innen-Strategien (wie z.B. Schuldverschiebung) werden weiterhin zu Lasten des Kindes eingesetzt. Maßnahmen, die Täter*innen verbieten, die Familienwohnung zu nutzen (nach § 1666 Absatz 3 BGB oder nach § 2 Gewaltschutzgesetz), eine Inobhutnahme, die Aussetzung des Kontaktes oder Umgangs zwischen Betroffenen und Täter*innen durch das Familiengericht, können zum Schutz des Kindes notwendig sein. Bei der Gestaltung des Umgangsrechts sollte das Kindeswohl über dem Recht eines Elternteils auf Umgang stehen. Auch im beschützten Umgang muss das Kind erleben können, dass der Täter bzw. die Täterin die Beziehung nicht kontrollieren kann. Hierbei sollten nicht nur Personen kritisch geprüft werden, die in räumlicher Gemeinschaft mit einem Kind/Jugendlichen leben, wie der Münsteraner Fall gezeigt hat.

Die oben genannten multidisziplinären Arbeitskreise können zur Abstimmung dieser komplexen Vorgehensweisen unterstützen, um in Einzelfällen die Entscheidung zu erleichtern.

Als einen weiteren wichtigen Punkt sehen wir die rückblickende Auswertung von Kinderschutzverfahren, um daraus Erkenntnisse zur Verbesserung der Verfahrensabläufe und der Hilfeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche abzuleiten. Diese Reflexion und Aufarbeitung sollte von externen Expert*innen begleitet werden.

Im Übrigen möchten wir noch auf die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis bei der Einrichtung einer Pflegefamilie hinweisen. Diese liegt zurzeit ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter. Den Landesjugendämtern sollte hier eine Aufsichtspflicht zu einem besseren Schutz von Kindern in Pflegefamilien übertragen werden.

Wir halten fest:

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sollten Fachberatungsstellen regelhaft bei einer Gefährdungseinschätzung bei sexualisierter Gewalt hinzugezogen werden. Für die notwendigen, oben aufgeführten Tätigkeiten im Rahmen von Interventionen sind sowohl für die spezialisierten Fachberatungsstellen als auch für die Sozialen Dienste des Jugendamtes und weiteren im Verfahren beteiligten Akteuren deutlich mehr zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

5. Welche Verfahren bei Inobhutnahmen sind bekannt und inwiefern sind diese standardisiert?

Die Verfahren bei Inobhutnahmen sind standardisiert. Hinsichtlich der Länge der Inobhutnahmen gibt es jedoch keine Vorgaben, wie lange diese andauert. Für Kinder und Jugendliche, die in Obhut genommen sind, stellt diese Unsicherheit und dass sie nicht wissen, wie lange dieser Zustand anhält, eine große Belastung dar. Wir möchten anregen, dass hinsichtlich der Länge der Inobhutnahmen verbindliche Vorgaben geschaffen werden, wie lange Inobhutnahmen in der Regel erfolgen und wann sie beendet werden sollten.

Zur Verbesserung dieser Situation schlagen wir vor, dass Ziele definiert und Prozesse zum Erreichen dieser entwickelt werden. Diese sollten in Kernprozesse zergliedert und sich dann die mittleren Bearbeitungszeiten als Orientierung genommen werden. Zur Umsetzung dieser Verfahrensweise halten wir eine qualitätsbezogene Personalbedarfsbemessung für erforderlich.

Als wesentliche Voraussetzung für ein Betroffenen gerechtes Verfahren bei Inobhutnahmen erachten wir eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und dem Jugendamt für notwendig.

6. Wie gestaltet sich Kinderschutz aus Sicht der Justiz?

Diese Frage kann „aus Sicht der Justiz“ von hiesiger Seite nicht erfolgen. Aber wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hinweisen, in der sich zahlreiche Vorschläge zu einer besseren Gestaltung gerichtlicher Verfahren finden (Stellungnahme der BKSF vom 14.09.2020, abrufbar unter <https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/291.stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-f%C3%BCr-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bek%C3%A4mpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>).

7. Wie erfolgt eine subjektiv erfolgreiche Anschlusshilfe, welche Akteure werden eingebunden, wenn das Erlebte verarbeitet werden muss?

Wie werden betroffene Kinder/Jugendliche und deren Familien mittel- und langfristig begleitet?

Grundvoraussetzung für Anschlusshilfen ist, dass die Betroffenen vor den Täter*innen geschützt sind. Im Fall von organisierter Gewalt gestaltet sich dies allerdings sehr schwierig, sollte aber unbedingt bedacht werden und bei Bedarf spezifische Schutzmaßnahmen erfolgen.

Anschlusshilfen können erfolgen, wenn die Krisenintervention beendet ist. Es ist wichtig, die Kinder und Jugendlichen nicht auf ihr erlebtes Trauma zu reduzieren und gleichzeitig Verständnis für ihre möglicherweise ambivalenten Verhaltensweisen zu schaffen. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, welcher Hilfen Betroffene bedürfen. Eine Voraussetzung hierfür

ist die Motivation und Freiwilligkeit der betroffenen Person, eine solche Maßnahme wahrnehmen zu wollen – das gilt für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige. Kinder und Jugendliche brauchen dabei altersgemäße Erklärungen, was auf sie zukommt und sollten bei der Planung der Hilfeziele im Sinne der Partizipation beteiligt werden.

Anschlusshilfen müssen immer im Hinblick auf das enge Bezugssystem der Betroffenen entwickelt werden und auch die Ressourcen berücksichtigen, über die eine Familie verfügt. Daher muss das gesamte System bedacht werden (z.B. eine notwendige Stabilisierung der Mutter oder der pädagogischen Fachkräfte bei Fremdunterbringung).

Anschlusshilfen können je nach individuellem Bedarf der Betroffenen und ihrer Familien sehr unterschiedlich erfolgen. Hier sollen einige Beispiele für entsprechende Maßnahmen genannt werden, deren Aufzählung aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Maßnahmen noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Eine Anschlusshilfe kann sowohl eine kurz-, mittel- oder langfristige Beratung darstellen als auch eine Psychotherapie. Bei jüngeren Kindern ist die Mitwirkung der Erwachsenen zentral. In manchen Fällen brauchen die Sorgeberechtigten selbst Hilfsangebote bei eigenen Belastungen wie Depressionen oder Angststörungen. Ebenso kann die Unterstützung weiterer Geschwisterkinder erforderlich sein. Die Installierung einer sozialpädagogischen Familienhilfe kann insgesamt für das Familiensystem eine gute Maßnahme darstellen.

Anschlusshilfen können ambulant, aber auch stationär erfolgen. Eine Mutter-Kind-Kur stellt beispielsweise eine sinnvolle Leistung dar, wenn infolge von Überlastung der Sorgeberechtigten das Mutter-Kind-Verhältnis gestört war. Bei einer Familie, die jahrelang keinen Urlaub hatte, kann wiederum ein Familienurlaub hilfreich sein, um das Familiensystem der Betroffenen zu stärken. Die Gewährung von tiergestützten Therapien wie z.B. Reittherapie oder auch andere Therapieangebote (Ergotherapie, Logotherapie) können ebenfalls unterstützend wirken.

Für ergänzende Maßnahmen außerhalb des Gesundheitssystems ist es bisher notwendig, die Möglichkeiten der Beantragung von Hilfen bei Hilfswerken, Stiftungen etc. zu kennen, um entsprechende Maßnahmen zu finanzieren. D.h. zeitliche personelle Ressourcen werden gebunden, um die Finanzierung dieser Maßnahmen sicherstellen zu können. Als deutliche Erleichterung in der Versorgung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt wäre daher die Verfügbarkeit von Mitteln über niedrigschwellig zu beantragende Fonds oder eine Erhöhung der Budgets zur Umsetzung von Anschlusshilfen zu gewährleisten. Bei der Frage der Planung und Installierung von Anschlusshilfen sind alle mit dem jeweiligen Fall befassten Akteur*innen zu beteiligen. Wenn es sich um Hilfen zur Erziehung handelt, wären dies zunächst die antragsberechtigten Sorgeberechtigten, die Kinder und Jugendlichen, das Jugendamt und die Leistungserbringenden. Wenn es um andere Leistungen geht, sind entsprechende Akteur*innen zu beteiligen. Für den Bereich der sexualisierten Gewalt ist daher eine interdisziplinäre Vorgehensweise geboten. Die Mitwirkung von spezialisierten Fachberatungsstellen sehen wir aufgrund ihrer spezifischen Expertise als zwingend und sollte als Standard erfolgen.

8. Welche Ansprechpartner und Angebote stehen den Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen zur Verfügung?

Spezialisierte Fachberatungsstellen, die zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot sind für Kinder und Jugendliche, die sich auf Grund von sexualisierter Gewalt in einer Krisensituation befinden, sichere Anlaufstellen. Sie verfügen über eine breite fachliche Expertise zu allen relevanten Aspekten des Themas.

In der Selbstdefinition der spezialisierten Fachberatungsstellen heißt es:

„Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Bereitstellung eines fundierten Beratungsangebots für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, sowie für Erwachsene, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hatten, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen. Für die Arbeit gelten hohe fachliche Standards und Qualitätskriterien, die beständig weiterentwickelt werden. Die BKSF koordiniert den Prozess, diese zusammenzufassen und wird die Qualitätskriterien nach Fertigstellung veröffentlichen. (...) In der praktischen Arbeit mit Betroffenen geht es um die individuelle Bedeutung der Gewalterfahrungen und um eine parteiliche Begleitung und Unterstützung der Betroffenen. Spezialisierte Fachberatungsstellen arbeiten nach einem eigenständigen Konzept für die Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Den Mitarbeiter*innen in Spezialisierten Fachberatungsstellen stehen Reflexionsräume für ihre Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Verfügung (z.B. Intervision, Supervision, Fachaustausch) (...)“ (Selbstdefinition, abrufbar unter <https://www.bundeskoordination.de/de/topic/53.was-ist-spezialisierte-fachberatung.html>).

Nach den bisherigen Erkenntnissen der BKSF gibt es im Land NRW 89 spezialisierte Angebote. Nach einer Befragung zur Selbsteinschätzung im Jahr 2018 haben wir von insgesamt 23 Stellen Rückmeldung erhalten. Demnach stufen sich acht Stellen als Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot ein, 14 Stellen als spezialisierte Fachberatungsstellen und eine Stelle als spezialisierte Präventionsstelle ein. Von 65 Stellen liegen uns aktuell noch keine Rückmeldungen vor.

Zur Verteilung im Bundesland können wir angeben, dass der ländliche Raum in NRW mit spezialisierten Angeboten nur schwach versorgt scheint. So sind lediglich 11 Stellen im ländlichen Raum, von denen bisher auch nur eine Rückmeldung zur Selbsteinschätzung vorliegt (Einschätzung als spezialisierte Fachberatungsstelle), 14 Stellen befinden sich in mittelgroßen Städten. Hiervon gaben vier Stellen an, spezialisierte Fachberatungsstellen zu sein. 63 Stellen befinden sich in Großstädten mit einer Verteilung von acht Stellen, die sich selbst als Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot beschreiben, und neun Stellen, die sich als spezialisierte Fachberatungsstellen beschreiben. Die spezialisierte Präventionsstelle befindet sich ebenfalls in einer Großstadt.

Die Datenbank der BKSF weist – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern – eine nicht unerhebliche Abweichung zur Studie von Barbara Kavemann auf (Kavemann, Barbara; Nagel, Bianca, Hertlein, Julia (2016), Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen; S.114 ff). So sind in der Datenbank der BKSF 17 Stellen aufgeführt, die in der genannten Studie nicht benannt werden. Wohingegen in dieser Studie 67 Stellen aufgeführt sind, die von der BKSF nicht als spezialisierte Angebote für Betroffene identifiziert werden konnten.

Erforderlich wäre daher eine Bestandsaufnahme über das gesamte Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in NRW. Diese Bestandsaufnahme sollte mit klar formulierten Abfragekriterien erfolgen. Ziel der Bestandsaufnahme müsste neben einem umfassenden Überblick auch eine daraus folgende Koordinierung der Hilfen sowie der flächendeckende und bedarfsgerechte Auf- und Ausbau spezialisierter Angebote sein.

Als Besonderheit ist anzumerken, dass es im gesamten Bundesland NRW keine strukturelle Vernetzung der Angebote gibt. In fast allen anderen Bundesländern sind die spezialisierten Angebote, die sich an Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend richten, über Zusammenschlüsse oder Landesarbeitsgemeinschaften vernetzt und stehen in regelmäßigem, engen Austausch. Eine solche Vernetzung gibt es in NRW nicht. Sie wäre jedoch für einen fachlichen und einen fachpolitischen Austausch im Sinne der Betroffenen enorm wichtig und würde elementar zur Qualitätssicherung der Arbeit beitragen. Hierfür müssen von Seiten des Landes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, da Berater*innen nicht diese mit erheblichen zeitlichen Ressourcen und Reisetätigkeiten verbundenen Aktivitäten zusätzlich ausüben können.

9. Wie werden welche Formen der Anschlusshilfen genutzt?

Diese Frage wurde weitgehend schon im Rahmen der Frage 7 beantwortet.

Hinzuzufügen ist mit Blick auf die Prozesse im Jugendamt:

Im Rahmen der Hilfeplanung sollte die Anschlusshilfe im Bereich der sexualisierten Gewalt immer die Beteiligung einer spezialisierten Fachberatungsstelle gewährleisten. Bei einer Erziehungsbeistandschaft oder z.B. einer sozialpädagogischen Familienhilfe ist die Mitwirkung einer spezialisierten Fachberatungsstelle im Falle der sexualisierten Gewalt dringend erforderlich, da nur so die notwendige Fachexpertise (Täter-Opfer-Dynamiken z.B.) gewährleistet ist. Im Übrigen sollte eine genaue Schnittstellenbeschreibung mit Blick auf die Zuständigkeiten zwischen Jugendamt und dem Gesundheitssystem erfolgen, da es hier immer wieder zu Unklarheiten kommt.

10. Gibt es eine Standardisierung beim Rückführungsmanagement (Rückführung in das Familiensystem)? Wie wird die Rückführung langfristig gestaltet/begleitet? Welche Rollen spielen dabei die Fachkräfte? Wie findet die Überprüfung der Rückkehrmöglichkeiten in das Familiensystem statt?

Nach § 37 SGB VIII ist die Rückführung stets zu prüfen. Allerdings gibt es oft keine Standardisierung im Rückführungsmanagement. Bei sexualisierter Gewalt im innerfamiliären Kontext stellt die Rückführung eine besondere Herausforderung dar. Dabei sollte regelhaft die Schutzfähigkeit der sorgeberechtigten Elternteile überprüft werden, da dies eine Grundvoraussetzung für die Rückführung ist. Insbesondere muss abgeklärt sein, dass die Sorgeberechtigten zweifelsfrei nicht Täter*in oder Mittäter*in sind.

11. Wie würden Sie aus Sicht der Kinder die Maßnahmen der Intervention beschreiben? Ist den Kindern verständlich, warum sie an einzelnen Maßnahmen teilnehmen?

In der Praxis zeigt sich, dass den betroffenen Kindern oft gar nicht gesagt oder erklärt wird, warum sie jetzt "bei dieser Frau" sind. Das ist fatal. Natürlich ist die Sorge der Bezugspersonen verständlich: Wie sage ich es richtig? Mache ich meinem Kind nicht zu viel Angst? Ist es nötig, das alles genau zu erklären, macht das nicht die Fachkraft viel besser?

Kinder brauchen Erklärungen, ansonsten schaffen sie sich ihre eigenen Erklärungsmuster. Diese sind von ihren Vorerfahrungen geprägt und gerade bei traumatisierten Kindern durchsetzt mit negativen Glaubenssätzen. "Ich bin hier, weil ich etwas falsch gemacht habe", "Mama hat jetzt Stress, weil ich schon wieder zu einem Termin muss". Je mehr die Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Intervention mit einbezogen werden, desto gelingender ist die Intervention, da sie hierdurch gestärkt werden und sich als selbstwirksam erfahren. Kinder und Jugendliche sind die eigenen Expert*innen für ihr Leben. Das sollte auch von wissenden Erwachsenen akzeptiert und gesehen werden.

12. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit welchen Akteuren in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei und sozialem Umfeld der Opfer?

Wie bereits unter Punkt 4 beschrieben, sind unterschiedliche Akteure bei Kindeswohlgefährdungen beteiligt. Allerdings können die erforderlichen, sinnvollen Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteur*innen im Feld des Kinder- und Jugendschutzes durchaus problematisch sein, wenn die Zuständigkeiten nicht klar abgegrenzt und eingehalten werden (Strafverfolgung versus Kinderschutz).

Um nur ein Beispiel zur Konkretisierung zu nennen: Aufgrund ihres jeweiligen Auftrages arbeiten Polizei und Vertreter*innen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach verschiedenen Prämissen. Während die Polizei der Strafverfolgung verpflichtet ist und einem Ermittlungszwang unterliegt, arbeiten Mitarbeiter*innen von Jugendämtern oder Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt in erster Linie für die Sicherung des Kindeswohls, d.h. sie haben

keine Anzeigepflicht bei Bekanntwerden einer Straftat, jedoch müssen sie Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes ergreifen. Dies sind verschiedene Zielrichtungen mit entsprechenden Konsequenzen für die jeweiligen Arbeits- und Vorgehensweisen. Diese unterschiedlichen Aufträge und insbesondere der polizeiliche Ermittlungszwang sind mitunter nicht allen anderen bekannt. So kann es zu einer unbeabsichtigten, vorschnellen Anzeige mit entsprechenden Folgen kommen, die aber noch keine Maßnahmen des Kinderschutzes beinhaltet. Daher bedarf es insbesondere für Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen klare Absprachen und klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten, die immer wieder die Perspektive des betroffenen Kindes und Jugendlichen einholen sollten.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, lokale interdisziplinäre Vernetzungsstrukturen zu schaffen, bei denen alle Akteur*innen im Feld des Kinderschutzes regelmäßig zusammenkommen und sich austauschen. Es geht darum, sich gegenseitig kennenzulernen und ein Verständnis der unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen zu entwickeln, um funktionsfähige Arbeitsbündnisse aufzubauen, aber auch Grenzen und Zuständigkeiten zu erkennen. Schließlich geht es darum, die jeweiligen „Fachsprachen“ zu verstehen, um sich verständigen zu können. Denn die Definition von sozialpädagogischer Beratung und Fallbearbeitung unterscheidet sich vom Selbstverständnis eines polizeilichen Handelns mit entsprechenden Konsequenzen im Handeln (s.o.). Für den Aufbau von Vernetzungen und Arbeitsbündnissen müssen Zeit und damit Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie diese Netzwerke konkret tagen und wer sinnvoller Weise diese Strukturen koordinieren sollte, um regelmäßig tagende Arbeitszirkel zu ermöglichen, d.h. Einladung der Mitwirkenden, Aufstellen einer Tagesordnung, Moderation etc. Für eine gelingende Vernetzung und Zusammenarbeit sollten sich die Vertreter*innen der unterschiedlichen Disziplinen auf Augenhöhe begegnen können, d.h. es braucht eine übergeordnete Struktur für eine gleichgestellte Mitwirkung aller Akteur*innen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammenarbeit an vielen Orten massiv verbessert und es gibt eine große Bereitschaft der Zusammenarbeit. Gleichzeitig bleibt es angesichts der Fluktuation in den verschiedenen Berufsfeldern dringend erforderlich, dass es verbindliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit gibt. Sie sollte z.B. in die Arbeitsplatzbeschreibungen aufgenommen werden.

Wir halten dahingehende Erlasse von Seiten des Landes und verbindliche Kooperationsvereinbarungen vor Ort für notwendig. Auch empfehlen wir die Schaffung von Landeskoordinierungsstellen, die den Aufbau, die Unterstützung und Beratung von lokalen Netzwerken zur kontinuierlichen Bearbeitung von Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen fördern. Hierfür müssen die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

13. Diagnostik, Traumatherapie und Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt: Wie wirken diese Maßnahmen im Spannungsumfeld untereinander und wie ist NRW in der Angebotsstruktur aufgestellt?

Die Angebotsstruktur ist in NRW sehr unterschiedlich. Es gibt keine flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Angeboten. Das medizinische System im Sinne von Trauma-Ambulanzen ist angegliedert an Psychiatrische Ambulanzen oder Kinderschutzzentren an Kinderkrankenhäusern. Trauma-Ambulanzen sind in der Mehrzahl eher ausgerichtet auf Schock- und Akuttraumatisierung und nicht auf Beziehungstraumata. Zwischen Trauma-Ambulanzen und spezialisierten Fachberatungsstellen bestehen kaum Vernetzungen in den Arbeitsstrukturen, die Arbeitskonzepte und jeweiligen Angebote sind häufig nicht bekannt.

Insgesamt gibt es zu wenige Plätze für Diagnostik und Therapiemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit traumatisierenden Erfahrungen durch sexualisierte Gewalt – entsprechend haben die Betroffenen lange Wartezeiten auf eine Behandlung. Für Kinder und Jugendliche sind mehrgleisige Ansprache-Konzepte und altersentsprechende Unterstützungsangebote erforderlich.

Die Forderung nach einem Ausbau von Trauma-Ambulanzen und Kinderschutzzentren - beides mit Qualifikation für früh traumatisierte Menschen - ist hinsichtlich einer grundsätzlichen Unterversorgung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen notwendig. Die Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen aber, die für die Betroffenen spezifische Unterstützung im Fall von sexualisierter Gewalt vorhalten, müssen ebenfalls dringend ausgebaut und langfristig finanziell gefördert werden.

Die bestehenden Strukturen müssen also kontinuierlich miteinander vernetzt und koordiniert werden. In unterversorgten Gebieten müssen Angebote geschaffen werden. Ziel muss eine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgungsstruktur sein, die im Sinne der Betroffenen eng kooperiert.

14. Welche Anschlusshilfen müssen für einen gelingenden Kinderschutz implementiert werden?

Bei Anschlusshilfen muss immer mitgedacht werden, dass Betroffene sehr unterschiedliche Bedürfnisse haben. Daher ist besonders wichtig, eine große Vielfalt von Anschlusshilfen bereitzustellen, diese aber nicht invasiv zu verordnen. Durch die Anschlusshilfen darf nicht das Erleben des Ausgeliefertseins oder der Ohnmachtserfahrung reaktiviert werden. Von daher müssen diese Maßnahmen gut mit den Kindern bzw. Jugendlichen abgesprochen werden.

Es müssen genügend Plätze in niedrighschwelligem spezialisierten Fachberatungsstellen mit entsprechend ausgebildeten (Trauma-) Therapeut*innen vorhanden sein, ggf. mit notwendigen muttersprachlichen Kompetenzen oder Übersetzung. Das bestehende Angebot von spezialisierten Fachberatungsstellen reicht aber bei Weitem nicht aus, um den dringenden Bedarf von Betroffenen zu decken. Des Weiteren muss das Angebot von Selbsthilfegruppen oder

angeleiteten (Körper-) therapeutischen Gruppen, von Trauma-pädagogischen, geschlechts-spezifischen Tages- und stationären Einrichtungen erweitert werden.

Die zuständigen Jugendämter in Zusammenarbeit mit den weiteren beteiligten Akteur*innen müssen den Bedarf der Einzelfall- bzw. Familienhilfe klären und das Hilfeplanverfahren aufstellen. Im Rahmen der Hilfeplanverfahren müssen geeignete ambulante oder stationäre Hilfen, die den Hilfebedarfen der Kinder- und Jugendliche entsprechen gefunden werden. Diese Angebote müssen über ausreichend spezialisiertes Fachwissen über sexualisierte Gewalt verfügen, um die Kinder und Jugendlichen angemessen unterstützen zu können. Synergieeffekte könnten erzielt werden und Chronifizierungen von Folgeproblemen verhindert, wenn Angebote des Gesundheitssystems und der Jugend- und Familienhilfe aufeinander bezogen abgestimmt werden.

15. Mit welchen Problemen/Herausforderungen sind Kinder und Jugendliche durch eine Intervention konfrontiert?

Wenn die Intervention nach einer Aufdeckung erfolgt, muss sich immer vergegenwärtigt werden, dass dies der Moment ist, den sie am meisten gefürchtet und am meisten herbeigesehnt haben. Sie erleben sich oft als diejenigen, die „alles kaputt machen“, zumindest aber aus dem Gleichgewicht bringen. Von daher werden in dem Kind/Jugendliche sehr ambivalente Gefühle und Bedürfnisse miteinander streiten. Dies kann zur Folge haben, dass sie vielleicht widersprüchliche Bedürfnisse äußern. Mit diesen umgehen zu können und gleichzeitig trotzdem nicht „von außen“ Interventionsschritte über den Kopf der Betroffenen zu etablieren, ist eine große Herausforderung und bedarf eines genauen Wissens und fundierter Erfahrung.

Auch hier können die Probleme und Herausforderungen sehr unterschiedlich sein. Vor allem hängt dies von der Unterstützung der Angehörigen ab. Stehen keine unterstützenden Angehörigen zur Verfügung, steht möglicherweise eine Fremdunterbringung an, erfüllen sich zunächst die schlimmsten Ängste der Betroffenen. Von daher ist es wichtig, dass sie in den ersten Aufnahmestellen und bei den in der Intervention handelnden Personen Schutz, Verständnis und Unterstützung finden, d.h. auf gut fortgebildete Akteur*innen an jedem Platz der Interventionskette treffen. Dafür müssen sich die entsprechenden Fachkräfte durch Aus-, Fort-, und Weiterbildung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen unbedingt qualifizieren, so wie es auch die Istanbul-Konvention vorgibt.

Die Betroffenen hoffen oft, dass sich in dem Moment ihre Lage verbessert, wenn es gelungen ist, die Kindeswohlgefährdung zu beenden bzw. sie aus dieser Situation herausgekommen sind. Tatsächlich benötigen viele der Betroffenen umfassende, langwierige Unterstützung, deren Prozesse mehrere Jahre andauern können. Wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass die Art und Dauer der Hilfen individuell sehr unterschiedlich sind.

16. Welche Herausforderungen sind bei den Anschlusshilfen im ländlichen Raum bekannt?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Modellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“, getragen von der DGfPI und gefördert vom BMFSFJ. Bei dem Projekt handelt es sich um ein bundesweites Modellprojekt zur Stärkung spezialisierter Fachberatung gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend in ländlichen Regionen.

Für die Teilnahme am Bundesmodellprojekt gab es insgesamt 62 Bewerbungen, davon viele aus NRW. (s. Igney, C. & Monz, L. (2020): Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt. Bundesweites Modellprojekt stärkt Fachberatung in ländlichen Regionen. Trauma & Gewalt, (14): 225-236, Fachartikel verfügbar unter <https://www.dgfpi.de/index.php/kinderschutz/wir-vor-ort-gegen-sexuelle-gewalt.html>). In den Bewerbungen zum Modellprojekt beschrieben viele spezialisierte Fachberatungsstellen nachvollziehbar einen prekären finanziellen Dauerzustand. Zudem sind viele dieser Fachberatungsstellen allein für relativ große Sozialräume zuständig. „Wenn die Ressourcen nicht für alle Aufgabenbereiche reichen, haben Beratungen für Betroffene Vorrang. Andere Bereiche wie Prävention, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, gezielte Ansprache von bestimmten Zielgruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Menschen in entfernter gelegenen ländlichen Regionen des eigenen Einzugsbereichs bzw. aufsuchende Beratung) können dann nicht oder nur punktuell stattfinden. Insbesondere die Präventionsarbeit wird oft nahezu ausschließlich über Spenden und Eigenmittel finanziert. In manchen Bewerbungen kommt zum Ausdruck, dass Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit bewusst eingeschränkt wird, weil daraus entstehende Beratungsanfragen nicht abgedeckt werden können. Es fehlen die Ressourcen dafür, weil es keine (ausreichende) Finanzierung gibt. Prävention und Intervention sind jedoch zwei sich ergänzende Bausteine. Über Präventionsprojekte, z.B. ein Theaterstück in Kitas und Schulen kann ein niedrigschwelliger altersangemessener und stärkender Zugang zu Kindern und Jugendlichen geschaffen werden. Dies braucht aber als Gegenstück zwingend auch ein Beratungsangebot: für Kinder und Jugendliche, die sich offenbaren, und für Eltern und Fachkräfte, die Kinder schützen können und erste Ansprechpartner*innen sind.“ (Igney & Monz 2020, S. 232).

Im ländlichen Raum gibt es weniger Anonymität. Ob sich Kinder oder Bezugspersonen trauen, Hilfe zu holen und eine Intervention zu ermöglichen, hängt auch davon ab, wie das soziale Umfeld (vermutlich) reagieren wird. Deshalb ist es im ländlichen Raum besonders wichtig, dass Kindertagesstätten und Schulen, aber auch wichtige soziale Bezugspunkte wie die freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Kirchengemeinden etc. sensibilisiert werden. Die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und die gemeinsame Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in den Organisationen signalisiert: Wir nehmen das ernst, wir wollen es wissen, und wir können helfen! Bisher ist das Thema noch oft ein Tabu, über das nicht gesprochen wird, bzw. bei dem die Hoffnung überwiegt „Hier bei uns gibt es das nicht.“ Und wenn doch ein Fall öffentlich wird, ist es nicht selten immer noch so, dass die Betroffenen

und/oder ihre Unterstützer*innen als „Nestbeschmutzer“ stigmatisiert und ausgegrenzt werden. Dies kann für sie bedeuten, wegziehen und sich anderswo ein neues Leben aufbauen zu müssen.

Wenn Intervention stattfindet, so betrifft dies oft die ganze Dorfgemeinschaft. Unterstützung und Fachberatung brauchen evtl. viele verschiedene direkt oder indirekt Beteiligte: das betroffene Kind, der Lehrer, Freundinnen, Nachbarn, Sportverein ... Angesichts der komplexen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt ist es wichtig, dass nicht ein/e Berater/in die Unterstützung für alle übernimmt. Kleine Fachberatungsstellen im ländlichen Raum haben oft nicht genug Ressourcen bzw. Fachpersonal, um dies zu gewährleisten und solche komplexen Fälle aufzufangen. Dann sind Kooperationen mit anderen Fachkräften bzw. funktionierende Netzwerke erforderlich. Netzbildung und Kooperation brauchen jedoch Zeit und Ressourcen, die oft nicht (ausreichend) vorhanden sind. Formale Netzwerke, die spezifisch zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, fehlen in vielen ländlichen Regionen und informellen Netzwerken fehlt es oft an Verbindlichkeit. Professionsübergreifende fachliche Netzwerke werden gebraucht! Sie sorgen dafür, dass im „Ernstfall“ eine qualifizierte und bedachte Intervention stattfinden kann.

Digitale Erreichbarkeit der Beratungsstellen und Onlineberatung können wichtige Möglichkeiten bieten, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt anzusprechen – ganz besonders in ländlichen Regionen und bei weiten Wegen zur nächsten Fachberatungsstelle. Zudem ermöglicht Onlineberatung eine anonyme Kontaktaufnahme und Beratung. Dies ist für viele Betroffene wichtig bzw. erleichtert den Zugang zu Hilfe. Aber noch längst nicht alle Fachberatungsstellen im ländlichen Raum können dies anbieten. Die hohen Anforderungen des Datenschutzes, die Schaffung der technischen Voraussetzungen und die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen für diese Beratungsform sind für viele kleine Beratungsstellen eine enorme Herausforderung. Hinzu kommt, dass die Beratungskapazitäten oft schon durch Face-to-Face-Beratungstermine ausgeschöpft sind, die Erweiterung des Angebotes also nur möglich wäre mit zusätzlichen Ressourcen. Zudem ist es erforderlich, kommunale Geldgeber von diesem Angebot zu überzeugen. Ein noch immer häufiges Ablehnungsargument ist die Tatsache, dass bei (anonymer) digitaler Kontaktaufnahme und Beratung nicht sichergestellt werden kann, dass die Hilfesuchenden im Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle wohnen. Für viele kommunale Entscheidungsträger*innen ist aber entscheidend, dass die kommunalen Gelder ausschließlich für die Versorgung der Einwohner*innen der eigenen Kommune verwendet werden.

In vielen ländlichen Regionen ist aber auch aufsuchende Arbeit unerlässlich. Präventionsprojekte muss es in jeder Schule geben. Alle Schulkinder sollen wissen, dass und wie sie Hilfe bei sexualisierter Gewalt bekommen können. Auch Beratung zu Interventionsmöglichkeiten sollte in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen niedrigschwellig möglich sein (in der Schule, im Jugendzentrum, online etc.). Für viele Kinder und Jugendlichen ist es nicht machbar, unbemerkt und ohne Begleitung zur Fachberatung in die Stadt zu fahren. Das Erfordernis aufsuchender Arbeit benötigt jedoch deutlich mehr Ressourcen (Fahrzeiten, Organisation) –

was bisher in der Finanzierung der Fachberatungsstellen nur selten (ausreichend) berücksichtigt wird.

Die Arbeit im Modellprojekt zeigt, dass es große regionale Unterschiede gibt. Lokale Strategien sind erforderlich. Und hier ist oft die große Kompetenz und Erfahrung der langjährig vor Ort tätigen Fachkräfte in den spezialisierten Fachberatungsstellen ein entscheidender Faktor für mögliche Verbesserungen der Versorgung. Sie wissen am ehesten, was vor Ort gebraucht wird und können - bei entsprechender Ressourcenausstattung - als Kompetenzzentrum in ihrer Region wirken.

Erforderlich ist, flächendeckend mehr niedrigschwellige Zugänge zur Fachberatung und zu weiteren Hilfsangeboten zu schaffen. Bisher gibt es noch viele Zugangshürden (vgl. Igney & Monz (2020), S. 233). Auch Weitervermittlungsmöglichkeiten zu psychotherapeutischer Versorgung fehlen oft.

17. Wie kann man aus Ihrer Sicht gewährleisten, dass die Erreichbarkeit der Kinder und der Familien verstärkt wird und ein ganzheitlicher Ansatz für die Kinder und Familien erkennbar wird?

Bei Maßnahmen der Intervention liegt der Fokus überwiegend auf Aufdeckung, Beweiserbringung, Wahrheitsfindung, also auf die Fragestellung zugespißt, ob sexualisierte Gewalt stattgefunden hat oder nicht. Der Blick auf das Wohl des Kindes tritt dabei häufig in den Hintergrund bzw. geht verloren. Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass sie bei einer Reihe unterschiedlicher Stellen vorgestellt und /oder befragt werden, was häufig als sehr belastend erlebt wird (z.B. durch zum Sprechen drängen, Wahrnehmungen und Erlebtes in Frage stellen, fehlende Transparenz, etc.). Kinder bzw. Jugendliche fühlen sich oftmals nicht gehört, alleine gelassen und erfahren in dieser sehr schwierigen Situation keine adäquate Unterstützung. Ein ganzheitlicher Ansatz würde bedeuten, dass bei allen Verfahrensschritten und Maßnahmen der Blick auf das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen und auch auf unterstützende Eltern gerichtet wird, indem:

- Kinder/Jugendliche parteiliche Unterstützung und Hilfen gewährt werden (auch im Klärungsprozess, unabhängig davon, ob sexualisierte Gewalt nachgewiesen werden kann oder nicht),
- Maßnahmen der Intervention durch unterschiedliche Akteur*innen immer auch auf mögliche negative Wirkungen auf das Kind/ den Jugendlichen überprüft werden,
- Kinder/Jugendliche und unterstützende Eltern bzw. Elternteile gehört und in allen Phasen der Intervention, Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung aktiv einbezogen und ihre Belange berücksichtigt werden.

Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt bzw. einem Verdacht ist der „Aufklärungsdruck“ auf alle Beteiligten besonders groß. Einzelne Verfahrensschritte und Maßnahmen sollten deswegen immer auf Auswirkungen auf betroffene Kinder bzw. Jugendliche überprüft werden. Auch wenn im strafrechtlichen Sinne ein Verdacht nicht nachgewiesen werden kann, braucht es eine Nachsorgeunterstützung und ggf. Schutzmaßnahmen (potentiell noch vorhandenes Gefährdungsrisiko, hohe Belastung der Kinder/Jugendlichen durch das Verfahren, keine Möglichkeit der innerfamiliären Kommunikation etc.).

Anschlusshilfe im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes impliziert, dass individuell von den Bedarfen, Wünschen und Ressourcen des Kindes /Jugendlichen ausgegangen wird und eine möglichst weite Palette von Hilfen angeboten werden: Dies kann eine Therapie sein und/oder auch individuelle schulische Unterstützung, tiergestützte Therapie, Teilhabemöglichkeiten z.B. in den Bereichen Musik, Sport, etc. Unterstützende Eltern sind entsprechend des Alters der Kinder in Therapien mit einzubeziehen und sollten auch für sich in einem professionellen Rahmen Möglichkeiten der Beratung erhalten. Anschlusshilfen sollten niedrigschwellig zur Verfügung gestellt werden (ohne lange Antragsverfahren und ohne Nachweis von Symptomen und Einschränkungen) und proaktiv angeboten werden.

18. Gibt es Brüche in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch die Maßnahmen? Wie gehen Kinder und Jugendliche mit diesen Brüchen um? Sehe Sie an der Stelle Verbesserungspotential?

Je stärker erforderliche/durchgeführte Maßnahmen des Kinderschutzes in die bisherige Lebenswelt von Kindern oder Jugendlichen eingreifen und diese verändern (müssen), desto gravierender können die Betroffenen diese Verfahrensweisen als Brüche in ihrer Biographie erleben.

Brüche sind nach der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt unausweichlich, da die Dynamik eine Veränderung im Lebensgefüge eines Kindes hervorrufen muss. Dies ist unabhängig von der Art der Intervention und bedeutet immer Verluste.

Besonders erkennbar ist dies, wenn beispielsweise Kinder bzw. Jugendliche aus der Familie genommen werden; es kann massive Beziehungsabbrüche geben. Besonders der Verlust von Geschwistern ist in der Regel extrem schmerzhaft, aber auch das Zimmer, die Nachbar*innen, das Viertel, in dem sie sich auskannten und wo sie vertraute Menschen hatten, spielen eine wichtige Rolle für die Betroffenen. Viele müssen nach der Herausnahme umgeschult werden, verlieren ihre Freund*innen, ihr Umfeld, beliebte Lehrer*innen. Besonders schwierig wird es für die Betroffenen, wenn sie sich z.B. einer Lehrerin anvertraut haben und sie diese wichtige Person durch die Intervention verlieren. Alle diese Verluste bedeuten eine massive weitere Belastung und können sich negativ auf bereits bestehende Trauma-Folgestörungen auswirken oder auch diese potenzieren. Von daher ist es bei der Entwicklung der Interventionsschritte sehr wichtig, von Anfang an darauf zu achten und hierfür die Perspektive der Betroffenen einzunehmen, inwieweit sich diese Maßnahmen auf deren Lebenswelt auswirken. Dabei gilt es

kreativ alle Möglichkeiten auszuschöpfen, beispielsweise hinsichtlich der Frage, welche Personen weiterhin eine kontinuierliche Unterstützungsperson sein können: Hat beispielsweise eine Fachkraft aus dem Jugendtreff Ressourcen für eine Einzelfallhilfe? Ist eine Umschulung wirklich nötig, kann der bisherige Schulweg ermöglicht oder der Schutz auch anders gewährleistet werden?

Auch hier können die spezialisierten Fachberatungsstellen eine wichtige Anlaufstelle sein. Die Einrichtungen können mitunter über Jahre einen Stabilisierungsfaktor für die Betroffenen bieten, da sie dort mit all ihren ambivalenten Gefühlen im Mittelpunkt stehen, ihr Verhalten als angemessen - wenn auch nicht immer als hilfreich - zurückgemeldet und nicht als Störung begriffen wird. Deswegen ist es so wichtig, dass es keine vorgeschriebenen Beratungskontingente bei den Anschlusshilfen gibt.

19. Sehen Sie für NRW die Notwendigkeit, im Bereich der Intervention und der Anschlusshilfen Gesetze, Verordnungen oder Strukturen zu optimieren?

Wir sehen einen vielfältigen Bedarf, den wir bereits bei den einzelnen Fragen auch dargelegt haben, aber fokussieren uns an dieser Stelle auf folgende Aspekte: Flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen (a), Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen bei der Gefährdungseinschätzung (b), verbindliche Kooperationsstrukturen (c) und Schutzkonzepte (d).

a) Spezialisierte Fachberatung in NRW

Wir sehen die dringende Notwendigkeit, die flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen her- und sicherzustellen. Dabei muss die Bemessungsgrundlage für eine flächendeckende Versorgung transparent sein. Es könnten die Prävalenzzahlen bezogen auf die Einwohner*innen zur Grundlage genommen werden. Die Erreichbarkeit muss für alle Betroffenen Gruppen gewährleistet werden (z.B. ältere Menschen, Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigung, muttersprachliche Angebote bzw. Übersetzungsdienste). Hierbei ist sowohl an die Anbindung an den ÖPNV aber auch an den Ausbau verschiedener niedrigheliger Zugangswege (z.B. über digitale Angebote) zu denken. Insbesondere das vom BMFSJ geförderte Modellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ könnte gute Anstöße liefern für die speziellen Herausforderungen im ländlichen Raum.

Um die Versorgung Betroffener zu gewährleisten, muss es Angebote für sämtliche Betroffenen Gruppen (Mädchen*, Frauen*, Jungen*, Männer*, Transpersonen, Menschen mit Flucht- oder Migrationserfahrung, Menschen mit Beeinträchtigungen etc.) geben. Die Qualität der Beratungsarbeit muss sichergestellt sein. Dabei halten wir eine Zusammenarbeit mit der Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) sowie mit den Fachverbänden Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V., Bundes-

verband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. und Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. für dringend erforderlich und hilfreich. Um eine gute, den komplexen Anforderungen angemessene Arbeit sicherzustellen, müssen die spezialisierten Fachberatungsstellen entsprechend gut ausgestattet sein. Hinsichtlich der Finanzierung verweisen wir beispielhaft auf die Berechnungen des bff (<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>).

Spezialisierte Fachberatungsstellen sollten als Kompetenzzentren angesehen werden – für Intervention und Prävention, Beratung von Fachkräften wie im Jugendamt, Schutzkonzeptentwicklung.

Die Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen ist daher als Regelfinanzierung und nicht im Rahmen von Projektförderungen sicherzustellen.

Weiter empfehlen wir dringend, eine landesweite Vernetzung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Form von Landeskoordinierungsstellen aufzubauen und zu fördern. Solche Strukturen wurden bereits in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Niedersachsen oder Baden-Württemberg in Form von Landeskoordinierungsstellen oder Landesarbeitsgemeinschaften geschaffen. Bei Bedarf stellen wir hier gern unsere Expertise zur Verfügung. Denn ein ausreichendes Netz an spezialisierten Fachberatungsstellen ist als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge zu verstehen und sollte auch in NRW vorgehalten werden.

b) Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen in Gefährdungseinschätzungen

Wir halten es für unabdingbar, dass spezialisierte Fachberatungsstellen beim Vorliegen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt sowohl bei § 8a SGB VIII Verfahren als auch im Rahmen des § 8b SGB VIII regelhaft hinzugezogen werden, da sie die erforderliche Expertise einbringen. Dies sollte von Landesebene verbindlich empfohlen werden und vor Ort in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen konkret festgehalten werden.

c) Verbindliche Kooperationsvereinbarungen

Es sollten Fachempfehlungen der Landesjugendämter zur Notwendigkeit der Kooperation herausgegeben werden. Dabei sollten auch Akteur*innen wie Gerichte und Polizei im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft nach klaren Standards zur Kooperation verpflichtet werden. Es sollten schriftliche Vereinbarungen zur Kooperation geschlossen werden.

d) Schutzkonzepte in allen Einrichtungen

In sämtlichen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen Schutzkonzepte erarbeitet und implementiert werden. Hierzu müssen von der Landesseite die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.